



GEMEINDE FINNING

Satzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Finning in der Fassung vom 29.01.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1. Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt für die Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Finning eine Mittagsbetreuung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

§ 2 Personal

Die Gemeinde stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben sich aus der Mittagsbetreuungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Betreuungsjahr; Betreuungszeiten

- (1) Betreuungsjahr ist das Schuljahr.
- (2) Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung entsprechend der Betreuungsvereinbarung (§ 5) besucht.

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
- (4) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) die von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).
- (5) Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (6) „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 15. des Monats für den Folgemonat zulässig und bedarf einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.“

§ 6 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder der ersten bis vierten Klassen der Grundschule Finning. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Grundschule. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder alleinerziehender und nachweislich erwerbstätiger Elternteile
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Mittagsbetreuung bedürfen
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Ein Anspruch auf Vereinbarung einer bestimmten Betreuungszeit besteht nicht.

- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres.

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der pädagogischen Konzeption verstoßen,
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - i) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und die Grundschule zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt durchschnittlich mindestens zwei Stunden am Tag.

§ 12 Verpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung wird eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist die Anmeldung hierfür gemeinsam mit den Betreuungszeiten verbindlich vorzunehmen.

§ 13 Regelmäßiger Besuch, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mittagsbetreuung kann ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Mit dem Personal der Mittagsbetreuung können bei Bedarf Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Finning vom 15.09.2015 außer Kraft.

Finning, 29.01.2024



Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

